

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-044-03			
	AZ:	602-1			
	Datum:	12.12.2003			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Andrea Schneider			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
29.01.2004 Hauptausschuss					
19.02.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Ableitung von Wasser aus Klärgruben in die öffentliche Regenwasserleitung					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau stimmt zu, dass vorhandene Anschlüsse von Überläufen aus privaten Klärgruben an die öffentliche Regenwasserkanalisation getrennt werden müssen und dass kein Anschluss von Überläufen aus privaten Klärgruben an die öffentliche Regenwasserkanalisation mehr genehmigt wird. Die Trennung der Anschlussleitung hat durch den Eigentümer des Anschlusses zu erfolgen.

Beschlussbegründung:

Für die schadlose Abwasserableitung und –behandlung von Grundstückskleinkläranlagen ist nicht die Gemeinde, sondern der jeweilige Grundstückseigentümer als Betreiber der Anlage verpflichtet.

Die Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde gemäß § 3 (2) Gemeindeordnung „... die schadlose Abwasserableitung und –behandlung ...“ bedeutet die Herstellung und Unterhaltung einer Schmutzwasserkanalisation und die Abwasserreinigung auf einer zentralen Kläranlage, nicht die Befugnis zum Betreiben von Grundstückskleinkläranlagen.

In der Praxis ist erkennbar, dass aus den vorhandenen legalen und illegalen Überläufen von Kleinkläranlagen vermehrt ungereinigtes Schmutzwasser über die öffentliche Regenwasserleitung in die Vorflut gelangt und somit dem Schutz der Allgemeinheit entgegensteht.

Grund dafür ist, dass die Kleinkläranlagen nicht dem Stand der Technik und somit nicht den Mindestanforderungen gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen.

Die Entsorgung des biologisch behandelten Schmutzwassers aus einer Grundstückskleinkläranlage kann über eine anschließende Versickerung erfolgen.

Durch die Einleitung vom ungereinigten Schmutzwasser wird die öffentliche Regenwasserkanalisation sowie das als Vorflut dienende Gewässer verschmutzt, was erhöhte Kosten bei der Unterhaltung des Kanales verursacht.

Um dies zu vermeiden, ist die Trennung vorhandener Überläufe aus Grundstückskleinkläranlagen notwendig. Diese Trennung soll im Auftrag und zu Lasten der Grundstückseigentümer erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister